

1741 Fund Services S.A.

94B, Waistrooss
L-5440 Remerschen
R.C.S. Luxembourg B 43576
(die „**Verwaltungsgesellschaft**“)

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds International Asset Management Fund („IAMF“)

R.C.S. Luxembourg K 945
(der „**Fonds**“)

Teilfonds:

IAMF – Global Classic Flexibel

IAMF – Global Opportunity Flexibel

ISIN **WKN**
LU0331243252 A0M7RU

ISIN **WKN**
LU0275530011 A0MMMQ

Verschmelzung des Teilfonds IAMF – Global Classic Flexibel auf den Teilfonds IAMF – Global Opportunity Flexibel am 02. Januar 2024

Die Verwaltungsgesellschaft 1741 Fund Services S.A. mit Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat entschieden, den Teilfonds **IAMF – Global Classic Flexibel** (der „übertragende Teilfonds“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) auf den Teilfonds **IAMF – Global Opportunity Flexibel** („übernehmender Teilfonds“) zu verschmelzen.

Der übertragende Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) innerhalb des Umbrella Fonds IAMF.

1. Art der Verschmelzung der beteiligten Teilfonds

Der übertragende Teilfonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Teilfonds ohne Abwicklung.

2. Geplanter Übertragungstichtag der Verschmelzung

Der geplante rechtliche Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung ist der 01. Januar 2024, 24:00 Uhr. Operationelle Umsetzung erfolgt am nach dem Übertragungstichtag folgenden Bankarbeitstag am 02. Januar 2024.

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung des internen NAV per 31. Dezember 2023 und tritt mit Wirkung zum 02. Januar 2024 in Kraft.

3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Hintergrund der Verschmelzung ist das geringe Teilfondsvolumen des übertragenden Teilfonds, welches eine effiziente Verwaltung des Teilfonds nicht mehr zulässt. Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Die Integration des übertragenden Teilfonds in den übernehmenden Teilfonds soll eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung zu Gunsten der Anteilinhaber ermöglichen.

Durch die Verschmelzung wird im Interesse der Anleger eine bessere wirtschaftliche Verwaltung der Teilfondsvermögen ermöglicht. Aufgrund des höheren Teilfondsvolumens im übernehmenden Teilfonds können Anleger von einem ökonomischeren Investmentmanagement durch eine Effizienzsteigerung und die Nutzung von Synergien (z.B. Transaktionsvolumen, niedrigere Transaktionskosten) profitieren, was zu einer besseren Performance führen kann. Die Verschmelzung dient somit zur Optimierung der Interessen der Anleger und einer Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds

Anteilinhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds Anteile an dem übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) des übertragenden Teilfonds zum Anteilpreis des übernehmenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds registriert.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Stimmrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungstichtag vom übertragenden Teilfonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben und geht zudem aus dem detaillierten Anschreiben an die Investoren des übertragenden Teilfonds hervor.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Für Anleger des übernehmenden Teilfonds ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsposition. Die Verwaltungsgesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds auswirkt.

Die periodischen Berichte bleiben durch die Verschmelzung in ihrer Art und Anzahl unberührt.

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

(i) Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds replizieren weitestgehend die Regelungen des übertragenden Teilfonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist.

	IAMF – Global Classic Flexibel (übertragender Teilfonds)	IAMF – Global Opportunity Flexibel (übernehmender Teilfonds)
Anlageziel und Anlagepolitik	<p>Anlageziel des Teilfonds ist das Erreichen, im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, eines langfristigen möglichst hohen Wertzuwachses in Euro. Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds angelegt.</p> <p>Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.</p> <p>Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z.B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann je nach Einschätzung der Marktlage auch zu 100% in Aktienfonds, zu 100% in Rentenfonds, zu 100% in Mischfonds oder zu 100% in Geldmarktfonds investiert sein. Der Fondsmanager versucht durch geeignete Analyse, für eine Region oder ein Land Zielfonds derjenigen Emittenten auszuwählen, die dort ihre spezifische Stärke ausweisen.</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann aufgrund gezielter Analyse der wirtschaftlichen Chancen und Risiken verschiedener Regionen oder Länder auch in Länder-/ Regionenfonds wie z.B. Lateinamerika, Indien, China, Osteuropa und andere Schwellenländer investieren oder auch in verschiedene Branchen- und Themenfonds investieren (wie z.B. Fonds, die in Wertpapiere von Gesellschaften investieren, deren Hauptaktivität im Biotechnologie-, Rohstoff- oder im Telekommunikationssektor liegt). Die Anlagen in Anteile von in Schwellenländer investierende Zielfonds werden zur Erschließung eines höheren Gewinnpotenzials getätigt.</p> <p>Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.</p> <p>Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 20% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich sind und nur Aktien</p>	<p>Anlageziel des Teilfonds ist das Erreichen, im Rahmen einer vermögensverwaltenden Anlagestrategie, eines langfristigen möglichst hohen Wertzuwachses in Euro. Zu diesem Zweck wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds angelegt. Das Teilfondsvermögen kann je nach Einschätzung der Marktlage auch zu 100% in Aktienfonds, zu 100% in Rentenfonds, zu 100% in Mischfonds oder zu 100% in Geldmarktfonds investiert sein.</p> <p>Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.</p> <p>Der Fondsmanager versucht durch geeignete Analyse, für eine Region oder ein Land Zielfonds derjenigen Emittenten auszuwählen, die dort ihre spezifische Stärke ausweisen.</p> <p>Eine Anlage in Aktien aus Schwellenländern kann auch indirekt in Form einer Anlage in "Depositary Receipts" wie z. B. ADR und GDR erreicht werden, sofern es sich bei den Instrumenten um Wertpapiere i.S. d. Art. 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 handelt.</p> <p>Das Teilfondsvermögen kann aufgrund gezielter Analyse der wirtschaftlichen Chancen und Risiken verschiedener Regionen oder Länder auch in Länder-/ Regionenfonds wie z. B. Lateinamerika, Indien, China, Osteuropa und andere Schwellenländer investieren oder auch in verschiedene Branchen- und Themenfonds investieren (wie z. B. Fonds, die in Wertpapiere von Gesellschaften investieren, deren Hauptaktivität im Biotechnologie-, Rohstoff- oder im Telekommunikationssektor liegt).</p> <p>Die Anlagen in Anteile von in Schwellenländer investierende Zielfonds werden zur Erschließung eines höheren Gewinnpotenzials getätigt.</p> <p>Zusätzlich kann der Teilfonds in andere Themenfonds investieren.</p> <p>Ferner kann das Teilfondsvermögen bis zu maximal 25% in Aktien angelegt werden, wobei Anlagen pro Aktie nur bis zu 10% des Teilfondsvermögens möglich sind.</p>

	<p>solcher Unternehmen in Frage kommen, die ihre Hauptaktivität im Immobiliensektor haben.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.</p> <p>Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices (wie z.B. DAX, S&P 500, CAC40, SMI, US Small Cap, Russell 2000), Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.</p> <p>Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.</p> <p>Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.</p> <p>Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.</p> <p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für</p>	<p>Insgesamt soll durch ausreichende Diversifizierung bei gleichzeitiger Ausnutzung der regionalen Spezialisierung verschiedener Zielfonds eine nahezu weltweite Streuung des Teilfondsvermögens erreicht werden. Eine festgelegte regionale Gewichtung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele ist der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“), sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung vorgesehen. Der Einsatz von Zertifikaten soll jedoch auf maximal 20% begrenzt sein.</p> <p>Investitionen in strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte sind möglich, sofern es sich um Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements handelt. Bei den strukturierten Produkten kann es sich um börsennotierte Anlageinstrumente handeln, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 6 des Verwaltungsreglements gelten. Futurekontrakte können z.B. auf Aktien sowie anerkannte Indices, Anleihen, Währungen und Zinsen an den Kapitalmärkten lauten.</p> <p>Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfaden 07-044b.</p> <p>Um an der Wertentwicklung der Rohstoffmärkte partizipieren zu können, kann das Teilfondsvermögen in nach Artikel 6 des Verwaltungsreglements erwerbbarer Investmentfonds sowie bis zu 10% in entsprechende Zertifikate investiert werden, sofern diese unter die in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannten Wertpapiere fallen. Hierbei werden keine Zertifikate genutzt, in denen Derivate eingebettet sind.</p> <p>Des Weiteren kann der Teilfonds bis zu einer Grenze von insgesamt 10% des Netto-Teilfondsvermögens in andere als den in Nr. 1 des Artikels 6 des Verwaltungsreglements genannte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren.</p> <p>Weiterhin kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen.</p>
--	---	---

	<p>den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. <i>principal adverse impacts</i>) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p> <p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.</p> <table border="1" data-bbox="539 952 986 1102"> <tr> <td>Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate</td> <td>Art der Sicherheit in Teilfondswährung</td> <td>Bewertungsansatz 100%</td> </tr> </table>	Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit in Teilfondswährung	Bewertungsansatz 100%	<p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. <i>principal adverse impacts</i>) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p> <p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in dem Verwaltungsreglement sowie im Sonderreglement enthalten.</p> <p>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Mit der Anlage in Schwellenländern, sowie in Branchenfonds sind verschiedene Risiken verbunden. Potenzielle Anleger sollten sich daher all der in diesem Verkaufsprospekt unter „Risikohinweise“ erwähnten Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesem Teilfonds mit sich bringen kann. Insbesondere kann sich das Risiko einer erhöhten Umschlagshäufigkeit ergeben.</p> <table border="1" data-bbox="1034 1048 1481 1198"> <tr> <td>Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate</td> <td>Art der Sicherheit in Teilfondswährung</td> <td>Bewertungsansatz 100%</td> </tr> </table>	Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit in Teilfondswährung	Bewertungsansatz 100%
Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit in Teilfondswährung	Bewertungsansatz 100%						
Bewertungsabschlag (Haircut) bei Sicherheiten für OTC-Derivate	Art der Sicherheit in Teilfondswährung	Bewertungsansatz 100%						
Profil des Anlegerkreises	<p>Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die bei ihrer Geldanlage Wert auf eine aktive Optimierung der Anlageklassen durch entsprechende Mischung von Sicherheitsorientierung (z.B. Geldmarktfonds), Ertragsorientierung (z.B. Rentenfonds) und Dynamik (z.B. Aktienfonds) legen und die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere, vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.</p>	<p>Der Teilfonds richtet sich an alle Anleger, die bei ihrer Geldanlage Wert auf eine aktive Optimierung der Anlageklassen durch entsprechende Mischung von Sicherheitsorientierung (z.B. Geldmarktfonds), Ertragsorientierung (z.B. Rentenfonds) und Dynamik (z.B. Aktienfonds) legen und die ein Produkt mit der von diesem Teilfonds verfolgten Anlagestrategie suchen. Empfohlen ist ein Anlagehorizont von mindestens sieben Jahren. Der Anleger sollte in der Lage sein, mittlere bis höhere, vorübergehende Verluste hinzunehmen. Fonds dieser Kategorie eignen sich als Kernelement oder Beimischung jedes diversifizierten Anlageportfolios.</p>						
Ertragsverwendung	Ausschüttend	Ausschüttend						
Geschäftsjahresende	31. Dezember	31. Dezember						
Risiko Indikator („SRI“)	4	4						

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Teilfonds vor der Verschmelzung vorzunehmen.

- (ii) *Struktur und Verwaltung*

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	IAMF – Global Classic Flexibel (übertragender Teilfonds)	IAMF – Global Opportunity Flexibel (übernehmender Teilfonds)
ISIN	LU0331243252	LU0275530011
WKN	A0M7RU	A0MMMQ
Verwaltungs- gesellschaft	1741 Fund Services SA	1741 Fund Services SA
Verwahrstelle	VP Bank (Luxembourg) SA	VP Bank (Luxembourg) SA
Register- und Transferstelle	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Zahlstelle (Luxemburg)	VP Bank (Luxembourg) SA	VP Bank (Luxembourg) SA
Zentralverwaltung	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Vertriebs- und Informationsstelle (Deutschland)	DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH	DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH
Wirtschaftsprüfer	Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée	MAZARS LUXEMBOURG, Société anonyme
Orderannahme- schluss	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag
Valuta	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Fondsmanager des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds ist die DFP Deutsche Finanz Portfolioverwaltung GmbH.

- (iii) *Gebühren*

In der folgenden Tabelle folgt in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur ein Vergleich zwischen dem übertragenden Teilfonds und übernehmenden Teilfonds:

	IAMF – Global Classic Flexibel (übertragender Teilfonds)	IAMF – Global Opportunity Flexibel (übernehmender Teilfonds)*
Verwaltungs- vergütung / Servicevergütung	Bis zu 1,5% p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens zzgl. 500 EUR pro Monat. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA).	Bis zu 1,35% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Aus der Verwaltungsgebühr zahlt die Verwaltungsgesellschaft die Vergütung des Fondsmanagers und des Anlageberaters (FDaA). Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Servicevergütung		Bis zu 0,25% p.a., berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, zzgl. 3.125,- EUR pro Monat. Die Servicevergütung beinhaltet die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, und die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütung wird monatlich

		nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Vergütung des Fondsmanagers	Bis zu 0,6 % p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Vergütung des Anlageberaters (FdaA)	Bis zu 0,4 % p.a. des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung des Anlageberaters wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt.
Verwahrstellenvergütung	Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,04% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlich täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch EUR 10.000,- p.a.. Darüber hinaus kann die Verwahrstelle eine Einbuchungsgebühr in Höhe von bis zu EUR 35,00 je Transaktion erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,12% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt. Eventuell anfallende Einbuchungsgebühren der Verwahrstellen sowie Vergütungen für Nebenverwahrstellen werden dem Teilfondsvermögen belastet.
Zentralverwaltungsvergütung	Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine Vergütung in Höhe von 0,06% p.a. berechnet auf Basis des durchschnittlichen täglich ermittelten Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch Euro 10.000,- p.a. belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich geleistet und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Register- und Transferstellenvergütung	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 1.000,- je Teilfonds. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer und wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und ausgezahlt.	Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Servicevergütung gezahlt.
Vertriebs- und Marketinggebühr	Keine	Keine

Erfolgsabhängige Vergütung	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).</p> <p>Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 20% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) sowie eine Mindestrendite in Höhe von 4,00% („Hurdle Rate“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.</p> <p>Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.</p>	<p>Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).</p> <p>Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 10% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark des Teilfonds beginnt mit dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021, dem Umstellungstermin auf das neue Performancefeemodell im Zuge der Umsetzung der ESMA Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in OGAW und bestimmten Arten von AIF (ESMA34-39-992), und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Anteilwert zum Geschäftsjahresende 31.12.2021 entspricht.</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann den überwiegenden Teil der Performance Fee an den Fondsmanager, den restlichen Teil der Performance Fee an den Anlageberater (FDaA) weiterleiten.</p> <p>Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.</p>
Ausgabeaufschlag:	Bis zu 5,54% des Nettoanlagebetrages	Bis zu 5,54% des Nettoanlagebetrages
Rücknahmeabschlag	Keiner	Keiner
Taxe d’abonnement	0,05% p.a.	0,05% p.a.

* Änderungen reflektieren die Regelungen zum Stand 02. Januar 2024.

Eine ggf. aufgelaufene Performance Fee ist bereits im Anteilpreis des übertragenden Teilfonds berücksichtigt und wird zum Übertragungstichtag an den Fondsmanager des übertragenden Teilfonds ausgezahlt. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgt die Berechnung der Performance Fee gemäß der in obiger Tabelle beschriebenen Berechnungslogik des übernehmenden Teilfonds.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind) werden weder dem übertragenden Teilfonds noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. deren Anteilinhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettoteilfondsvermögen des übertragenden Teilfonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für Anleger des übertragenden Teilfonds

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum **21. Dezember 2023 (16:00 Uhr MEZ)** eingestellt.

Konsequenz

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich, die von dem oben genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für den übernehmenden Teilfonds wird am Übertragungstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen

Am Übertragungstichtag wird der Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement sowie in dem Prospekt des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 16 des für den übertragenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 02. Januar 2024.

8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilpreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts bzw. Verwaltungsreglements für den übertragenden Teilfonds beziehungsweise den übernehmenden Teilfonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 9 des für den übertragenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements mit Stand 02. Januar 2024.

9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen am übernehmenden Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Teilfonds entspricht (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilpreis) des übertragenden Teilfonds zum Anteilspreis des übernehmenden Teilfonds (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile des übernehmenden Teilfonds für einen Anteil des übertragenden Teilfonds.

10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds hört auf zu existieren.

Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht und die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds aufgenommen.

11. Rechte der Anteilinhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte

Sofern Sie als Anteilinhaber mit den hier beschriebenen Änderungen einverstanden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Anderenfalls haben Sie die Möglichkeit die Rücknahme der Anteile am übertragenden Teilfonds bzw. am übernehmenden Teilfonds zu beantragen.

Den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds wird gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Auflösungskosten gemäß den Vorgaben des Prospekts) – auf Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge – zu verlangen. Das Angebot der kostenfreien Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft erlischt am **21. Dezember 2023 (16:00 Uhr MEZ)**. Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Recht der Rückgabe Gebrauch machen, werden zu Anteilinhabern des übernehmenden Teilfonds. Sie haben nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds auszuüben.

12. Verschmelzungsunterlagen

MAZARS LUXEMBOURG, Société anonyme, wird seitens der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Teilfonds als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 wird den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beantragen:

1741 Fund Services S.A.
94B, Waistrooss,
L-5440 Remerschen

Geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung werden den Anteilinhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds nach den Vorgaben von Artikel 72 des Luxemburger Gesetzes von 2010 übermittelt.

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.1741group.lu/> abrufbar.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Luxemburg, im November 2023

1741 Fund Services S.A.